



# Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 5

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementpreis M. 1,50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Claus-Groth-Str. 1. Fernr. Nordstr. 8246.

Hamburg, den 31. Januar 1920

Anzeigen kosten die schlaggespartene Non-  
pareillezeile oder deren Raum 50 Pf. (Der  
Betrag ist stets vorher einzulösen).  
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

34. Jahrg.

## Zu den Verhandlungen für einen neuen Reichstarifvertrag und eine weitere Teuerungszulage.

Der unten abgedruckte Entwurf der Gehilfenverbände zu einem neuen Reichstarifvertrag für das Malergewerbe ist den in Betracht kommenden Arbeitgeberorganisationen am 16. Januar und inzwischen auch unsern Filialverwaltungen zugegangen. Es handelt sich dabei um ein Ergebnis eingehender Vorarbeiten unseres Verbandsvorstandes und gründlicher Beratungen des Rates. Hierauf wurde eine Verständigung mit den übrigen Gehilfenorganisationen herbeigeführt und die so hergestellte Vorlage unsern Filialen zur Weiterberatung unterbreitet. Es ist selbstverständlich, daß die Kollegen an den einzelnen Orten über manche in dem Tarifenwurf behandelten Fragen sehr verschieden urteilen; denn die Berufs- und sozialen Verhältnisse weisen in den einzelnen Lohngebieten und Bezirken Unterschiede auf. Bestimmungen, auf die man an manchen Orten gar kein Gewicht legt, werden an anderen wieder als unentbehrlich betrachtet, was man hier fordert, wird dort wieder abgelehnt, ja als nachteilig bezeichnet. Hier muß das Interesse des Einzelnen hinter den Willen der Gesamtheit zurücktreten. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine gemeinsame Arbeit in der hochwichtigen Frage der Schaffung eines allgemein befriedigenden Reichstarifvertrages möglich.

Es kommt hinzu, daß in der jetzt so überaus bewegten Zeit die Ansichten weit auseinander streben. Selbstverständlich darum, wenn einzelne Fragen, über die in der Vortragszeit der Streit der Meinungen längst entschieden war, heute wieder unentschieden werden. Daneben sind aber auch Fragen, die bisher noch als unbestreitbar erschienen, plötzlich in den Vordergrund unseres Strebens getreten. Unter solchen Umständen ist es nicht so einfach, einen Tarifentwurf zu schaffen, der allen berechtigten Wünschen der Gehilfenschaft Rechnung trägt, aber auch durch Berücksichtigung der entgegenwirkenden natürlichen Widerstände eine geeignete Grundlage für die am 5. und 6. Februar zwischen den Parteien und voraussichtlich vom 7. Februar ab vor dem Reichsarbeitsministerium beginnenden zentralen Verhandlungen bilden wird.

Unser Vertragsentwurf benutzt zwar den bisherigen Reichstarifvertrag im allgemeinen als Unterlage, unterscheidet aber zwischen einem zentralen und einem örtlichen Vertrag. In diesem soll alles, was nicht an allen Orten einheitlich sein kann, unter weitgehendster Selbstbestimmung der örtlichen Organisationen, natürlich nach allgemeinen Richtlinien, die der zentrale Vertrag enthält, niedergelegt werden. Ferner sind alle bisher vereinbarten oder vereinbarten, praktisch unbrauchbaren und auch nicht durchgeführten Bestimmungen, die teils mehr in eine Werkstattdarstellung, nicht aber in einen Tarifvertrag gehören, weggelassen, einige Fragen wiederum neu aufgenommen worden: Fertigungsgewährung, Lehrlingswesen, Vertretung der Arbeiter im Betriebe (Betriebsrat, Vertrauensmann). Manche Bestimmungen sind fester formuliert, und die Tarifüberwachung vereinfacht.

Die Wünsche aus den Filialen sind, soweit sie rechtzeitig eingingen und nicht nur vereinzelt hervortraten, nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Aus verschiedenen Anträgen war ersichtlich, daß sie durch eine irrtümliche Auffassung der Vorlage entstanden waren. Im allgemeinen wurde die Vorlage gutgeheißen, insbesondere trat eine prinzipielle Gegnerschaft zum Gedanken des Reichstarifvertrages nicht hervor.

Verschiedene Filialen übermittelten uns ihre Vorschläge zu den zukünftigen Löhnen, Zuschlägen für Landarbeit, zur Dauer der örtlichen Arbeitszeit, der Pausen usw. Andere wieder forderten die Schaffung eines einheitlichen Grundlohnes für ganz Deutschland, auf dem dann örtliche Zuschläge kommen sollten, unter Berücksichtigung der Höhe und Veränderungen der Lebensunterhaltungskosten, nach dem System der gleitenden Lohnskala. Auch die Schaffung von Lohnklassen innerhalb der einzelnen Verbandsbezirke wurde angeregt. Einige Anträge wollten eine kürzere Tarifdauer

beziehungsweise eine Kündigungsmöglichkeit in kurzen Abständen usw. usw.

All diese Anträge mußten wir zunächst zurückstellen, denn über sie soll meist nach unserer Vorlage ja bereits verhandelt werden. Die Festlegung der Löhne nach den Bewegungen der Haushaltskosten aber ist bei den jetzt fast von Tag zu Tag eintretenden Schwankungen und der Unmöglichkeit, dies fortgesetzt statistisch zu erfassen, vorläufig kaum durchführbar. Dies trifft auch im Moment auf die Schaffung fester Lohnklassen zu.

Zur Vervollständigung befriedigender Lohnverhältnisse hat der Verbandsvorstand schon am 5. Januar einen Antrag auf eine neue, wesentliche Lohnhöhung gestellt. Ueber diesen Antrag wird anfangs Februar mitverhandelt. Und da wir es als selbstverständlich erachten, daß, solange die Teuerung so unberechenbar auftritt wie in den letzten Jahren, auch ferner innerhalb der festgesetzten Tarifperiode über besondere Lohnhöhungen verhandelt werden muß, glauben wir, eine zweijährige Tarifdauer ins Auge fassen zu können. Würde diese unsere Auffassung von der Gegenseite, trotzdem ja seit 1918 schon wiederholt danach gehandelt wurde, nicht geteilt, so würden wir natürlich eine bestimmte Klausel darüber oder eine weit kürzere Tarifdauer fordern.

Damit sind sicher alle Befürchtungen der Kollegen beseitigt. Im übrigen werden unsere Vertreter alle Anträge der Filialen, die zunächst nicht berücksichtigt werden konnten oder die zu spät eingingen, wie auch einige Wünsche der anderen Gehilfenorganisationen bei den Verhandlungen als Material benutzen.

Wir lassen hier den Wortlaut der Vorlage der Gehilfenverbände folgen:

### Reichstarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

Zwischen . . . . . und . . . . . ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

#### § 1. Geltungsbereich des Tarifvertrages.

1. Der Reichstarifvertrag besteht aus einem Hauptvertrag und örtlichen Verträgen. Diese sind an allen Orten oder in zusammenhängenden Wirtschaftsgemeinschaften, in denen die vertragschließenden Zentralorganisationen unter Verbänden haben oder errichten, abzuschließen. Es soll beantragt werden, daß die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife auf Grund der Verordnung über Tarifverträge am 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) für den Geltungsbereich des in Betracht kommenden Lohn- und Arbeitstarifs vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt werden.

2. Mitglieder der vertragschließenden Arbeitgeberverbände, die unorganisierte Arbeiter beschäftigten, und Mitglieder der vertragschließenden Arbeitnehmerverbände, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, haben den Tarifvertrag in vollem Umfange zu erfüllen.

3. Die vertragschließenden Zentralorganisationen haben ihre Vertreter zum Abschluß von Lohn- und Arbeitsverträgen auf örtlicher Grundlage anzuregen und sie dabei zu unterstützen.

4. Die ständig beschäftigten Malerarbeitenleute fallen gleichfalls unter diesen Tarifvertrag.

#### § 2. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Arbeitszeit ist für die Sommer- und Wintermonate durch die örtlichen Verbände festzusetzen, und zwar so, daß die tägliche Stundenzahl bei Tageslicht erreicht werden kann.

3. Von den örtlichen Verbänden kann täglich und für die Sonnabende (Samstags) und Vorabende vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten eine längere Arbeitszeit vereinbart werden.

#### § 3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen können nur in dringenden Fällen gefordert werden, wenn andernfalls Betriebe stillliegen oder andere Arbeiter feiern müßten.

2. Als Ueberstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis zum Beginn der vertraglichen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nachtarbeit.

#### § 4. Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahren ziffernmäßig festzusetzen.

3. Bei der Festsetzung der Löhne sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Wohngebietes und die Löhne der übrigen Berufsarbeiter, besonders der verschiedenen Baugewerbe, weitmöglichst zu berücksichtigen.

4. Mit einem geringeren als dem im örtlichen Vertrag festgesetzten Lohn darf kein Gehilfe und auch kein Maler, Anstreicher, Tüncher- und Weißbinderarbeiten beschäftigter Arbeiter entlohnt werden.

5. Durch Invalidität oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Uebereinkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortsarbeitsamt vom Arbeitgeber, Mitteilung zu machen, sonst sind die tariflichen Löhne zu zahlen.

6. Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einweisung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, müssen dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Jahrestage, dem Meister melden.

7. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind die Löhne des Tarifortes, in dem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Löhne als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese zu zahlen.

8. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, zu dessen Ausführung er nicht die genügenden Kenntnisse oder Fertigkeiten besitzt, so hat er dem Meister oder dessen Vertreter hiervon Mitteilung zu machen.

9. Die Löhne der ständig beschäftigten Malerarbeitenleute sind besonders zu regeln.

#### § 5. Lohnzuschläge und Jahrgeldvergütungen.

1. Für gefährliche und mit wesentlichen Erschwerungen verbundene Arbeiten sehen die örtlichen Verbände innerhalb zweier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages bestimmte Lohnzuschläge fest.

2. Für Arbeiten außerhalb des Tarifortes und für Arbeiten innerhalb des Tarifortes, wenn die Arbeitsstelle in größerer Entfernung von der Wohnung des Gehilfen beziehungsweise der Geschäftsstelle des Arbeitgebers liegt, werden innerhalb zweier Wochen von den örtlichen Verbänden besondere Entschädigungen und Bedingungen über die zu gewährenden Jahrgelder für Eisenbahn, Schiff usw. festgesetzt.

#### § 6. Akkordarbeit.

1. Soll die Akkordarbeit örtlich zulässig sein, so ist innerhalb zweier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages ein Akkordtarif zu vereinbaren.

2. Der auf der Grundlage des örtlichen Akkordtarifs in jedem einzelnen Falle zwischen den beteiligten Arbeitgeber und Gehilfen zu vereinbarenden Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen abschriftlich anzuhändigen.

3. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Stundenlohn erfüllt. Die festgesetzte Arbeitszeit ist auch bei Akkordarbeit einzuhalten.

#### § 7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis kann unter Aufsicht einer Kündigungsfrist gelöst werden, doch gilt der Tag als Einheit.

#### § 8. Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich. Der Auszahlungstag wird von den örtlichen Verbänden vereinbart.

#### § 9. Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnung sowie Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Tarifvertrages zuwiderlaufen, sind unzulässig.

2. Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

3. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen darf den Mitgliedern der Tarifämter, den von den Tarifämtern Beauftragten, den Organisationsvertretern und dem Betriebsrat nicht verboten werden.

4. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.

5. Die Bestellung, Empfangnahme, Ablieferung sowie das Reinigen und Aufräumen der Handwerkszeuge und Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Ferner gilt die Zeit als Arbeitszeit, die beim Eintritt in



des Arbeitsverhältnisses zur Erreichung der dem Gehilfen zugewiesenen Arbeit oder Arbeitsstelle aufzuwenden ist.

6. Arbeitsmaterial, Handwerkzeuge und Arbeitskleider hat der Arbeitgeber zu stellen.

7. Das Umkleen der Gehilfen hat vor Beginn beziehungsweise nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen; zum Reinigen des Körpers sind 5 Minuten Zeit zu gewähren.

8. Der Meister hat für verschleißbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; zur Aufbewahrung von Materialien dürfen diese Räume nicht benutzt werden.

9. Die Meister sind verpflichtet, zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit gegen Überanstrengung und durch die Verarbeitung anderer gesundheitsgefährlicher Materialien und Erbsamittel besonders für Handlöhner, Feile und Nagelbürsten Sorge zu tragen und die schmutzigen Handlöhner wöchentlich durch reine zu ersetzen.

§ 10. Ferien.

Jährlich hat jeder Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub. Die Ferien fallen zwischen dem 1. Mai und Ende Oktober fallen. Sie betragen nach einjähriger Dauer der Beschäftigung an drei 8 Tage und steigen nach jedem weiteren Beschäftigungsjahr um je einen weiteren Ferientag. Für die Ferienzeit haben die Arbeiter Anspruch auf ihren Stundenlohn.

§ 11. Berufungswesen.

1. Die Heranziehung und Ausbildung eines körperlich und beruflich leistungsfähigen Nachwuchses durch die Pflege einer planmäßig wirkenden Berufsberatung, Eignungsprüfung und Lehrstellenvermittlung, durch eine gerechte Verteilung der vorhandenen Lehrlinge auf zur Berufsausbildung geeignete Betriebe, durch tatkräftige Unterstützung der Pflege und Überwachung des Lehrlingswesens ist eine gemeinsame Angelegenheit der Vertragsparteien. Deshalb müssen diese entweder durch besondere Kommissionen oder durch die Tarifinstanzen die Regelung dieser Fragen durchführen.

2. Die Lehrzeit darf 3 Jahre nicht überschreiten. Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit. Diese ist die gleiche wie für Gehilfen.

3. Die wöchentliche Vergütung muß im ersten Lehrjahre ein Sechstel, im zweiten ein Viertel, im dritten die Hälfte des Mindestlohnes für Gehilfen über 20 Jahre betragen.

§ 12. Vertretung der Arbeiter im Betriebe (Betriebsrat, Vertrauensmann).

1. In jedem dem Vertrage unterstehenden Betriebe, in dem in der Hauptgeschäftszeit mindestens 10 Gehilfen beschäftigt sind, muß aus den Reihen aller über 20 Jahre alten Arbeiter ein Betriebsrat gewählt werden. — In allen übrigen kleineren Betrieben ist mindestens ein Vertrauensmann zu wählen.

2. Der Betriebsrat (Vertrauensmann) hat die Pflicht, alle den Arbeitern gesetzlich und auf Grund dieses Vertrages zustehenden Rechte für diese wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiter untereinander und das Interesse an ungehinderter Fortgang des Betriebes ins Auge zu fassen. Der Betriebsrat hat auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

3. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat, gehört zu werden und bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitern nach Maßgabe des Betriebsratsgesetzes sowie bei der Festsetzung etwaiger Ueberstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit mitzuwirken. Er ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen. In Versammlungen, die im Betriebe stattfinden, kann der Arbeitgeber mit beratender Stimme teilnehmen. Wenn dem Betriebsrat durch Gesetz weitergehende Rechte zustehen, so gelten diese.

4. In Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der am Vertrag beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

5. Jede Vernachlässigung eines Betriebsratsmitgliedes oder Vertrauensmannes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist als vertragswidrig anzusehen.

§ 13. Tarifüberwachung.

1. Ortstarifamt. 1. Zur Überwachung des Tarifvertrages, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, zur Schlichtung von Differenzen innerhalb der örtlichen Organisationen, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, werden für einzelne oder näher zusammenhängende Lohngebiete Ortstarifämter gebildet.

2. Das Ortstarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortstarifamtes gewählt wird. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht möglich, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt. In diesem Fall besteht das Tarifamt nur aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen.

3. Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von 3 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefällte Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb 5 Tagen den Parteien zuzustellen.

4. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zwischen dem einzelnen Meister und Gehilfen entscheiden die Ortstarifämter endgültig.

5. Gegen Entscheidungen der Ortstarifämter in allgemeinen Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, ist innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das Haupttarifamt durch Einreichung eines Schriftsatzes seitens der Beteiligten zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

6. Haupttarifamt. Zur Entscheidung von Berufungen und grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet

berührender Angelegenheiten wird ein Haupttarifamt eingesetzt aus 8 Meistern, 8 Gehilfen und 8 von den 16 Vertretern der Organisationen gewählten Unparteiischen.

§ 14. Maßnahmen bei Tarifübertragungen.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstoßt und sich den Entscheidungen der zuständigen Tarifinstanzen nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten.

2. Solange Ortstarifamt und, soweit zuständig, das Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bau-, Werkstatt- und Ortssperren, Streiks und Aussperrungen nicht stattfinden.

3. Weigert sich eine Partei, vor dem zuständigen Ortstarifamt zu erscheinen oder zu verhandeln, so ist ohne weiteres der gesetzliche Schlichtungsausschuß zuständig.

4. Werden die Entscheidungen der Tarifinstanzen von einer Vertragspartei nicht befolgt oder kommt ein Vertrag durch das Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidungen oder zur Schaffung eines Tarifvertrages zu unternehmen.

§ 15. Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung unbegründeter Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Besserung des Verdingungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausschreibungen, Ausführungs-, Beaufsichtigungs- und Abnahmevorschriften, zu unterstützen.

2. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz zu treffen.

§ 16. Arbeitsvermittlung.

1. Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Organisationen, in allen Orten Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage zu erteilen oder sie an paritätische oder öffentliche Arbeitsnachweise anzuschließen.

2. Einstellungen von Arbeitskräften unter Umgehung des Arbeitsnachweises sind unzulässig; Inserieren und Umschauen ist verboten.

3. Ueber die sonstigen Bedingungen für die Arbeitsvermittlung sind von den örtlichen Organisationen besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 17. Tarifdauer.

Dieser Vertrag läuft vom 16. Februar 1920 und wird auf 2 Jahre abgeschlossen.

Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. 3 Monate vor dessen Ablauf haben die Verhandlungen über die Fortsetzung und Erneuerung zu beginnen.

Örtlicher Tarifvertrag.

Auf Grund des Reichstarifvertrages für das Malergewerbe vom . . . . . der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifes bildet, ist zwischen dem . . . . . nachstehender Tarif abgeschlossen worden.

§ 1. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit dauert vom . . . . . bis . . . . . täglich . . . Stunden, und zwar von morgens . . . Uhr bis nachmittags . . . Uhr.

2. In der übrigen Zeit des Jahres regelt sich die Arbeitszeit wie folgt: vom . . . . . bis . . . . . täglich . . . Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr;

3. An den Sonntagen (Sonnabenden) ist um . . . Uhr, an den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . Uhr Arbeitsschluß, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

4. Eine Aenderung der Arbeitszeit tritt in allen Fällen erst mit Beginn der nächsten Arbeitswoche ein.

5. Mittagspause ist von . . . Uhr bis . . . Uhr.

§ 2. Löhne und Leistungen.

1. Der Stundenlohn beträgt: für . . . . . Gehilfen unter 20 Jahren . . . s. über 20 Jahre . . . s.

2. Mit einem geringeren als dem vorstehenden Lohnedarf kein Gehilfe und auch kein mit Maler-, Anstreicher-, Lüncher- oder Weißbinderarbeiten beschäftigter Arbeiter entlohnt werden.

§ 3. Lohnzuschläge und Fahrgehabergütungen.

1. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 pZt. für Nachtarbeit von 50 pZt. gezahlt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 pZt. gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten: . . . . .

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Etwa zu leistende Ueberstunden und Nachtarbeit sind, soweit als möglich, tags zuvor bekanntzugeben.

5. Bei gefährlichen, mit wesentlichen Arbeiterschmerzen verbundenen Arbeiten ist ein Zuschlag von . . . s für die Arbeitsstunde zu zahlen.

6. Als solche Arbeiten gelten insbesondere . . . . .

7. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes oder bei Arbeiten innerhalb des Tarifortes, wenn die Arbeitsstelle in größerer Entfernung von der Wohnung des Gehilfen beziehungsweise der Geschäftsstelle des Arbeitgebers liegt, werden folgende Entschädigungen festgesetzt: . . . . .

8. Findet allmähentlich eine Rückreise statt, so ist das dafür aufgewendete Fahrgehab zu bezahlen.

9. Tarifort im Sinne des § 4 des Reichstarifvertrages und der vorstehenden Bedingungen ist . . . . .

§ 4. Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich am . . . . . Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstätte beziehungsweise in der Wohnung des Meisters auszusahlen.

8. Der Gehilfe hat den Wochengehalt so rechtzeitig abzuliefern, daß er am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenschluß durch den Gehilfen, ist der Lohn spätestens 1 Stunde nach Arbeitschluß desselben Tages auszuzahlen. Ist der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, so soll er mindestens einen Tag vorher Mitteilung machen. Der Lohn ist bei Arbeitschluß auszuzahlen. Etwaige Barzettel gilt als Arbeitszeit. Unterbleibt die vorherige Mitteilung, so ist dem Gehilfen die zum Abholen seiner Arbeitsachen aufgewandte Zeit tarifmäßig zu bezahlen.

§ 5. Geltungsbereich.

Dieser Vertrag hat Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Verbände für folgende Orte: . . . . .

Deutsche Wirtschaftsziele.

Mit dem Tage des Waffenstillstandes brach die deutsche Welt und Wirtschaftsmacht für absehbare Zeit zusammen. Mit demselben Tage konnte auch die deutsche Nationalökonomie ihre allhergebrachten Schulbegriffe abschleifen und sah sich gezwungen, auf völlig ungeschicktem Boden, unter ganz neuen, noch nie dagewesenen Verhältnissen neue Erkenntnisse zu gewinnen und sich zu neuen Standpunkten durchzuarbeiten. Diese Situation wurde durch den Friedensvertrag verstärkt; denn er bedeutet für die deutsche Volkswirtschaft, wie seine buchstäbliche Erfüllung mit Rücksichtslosigkeit durchgeföhrt, den Todesstoß. Er verfolgt ganz unverschämte die Tendenz, die deutsche Oekonomie in absolute Abhängigkeit von den Ententemächten zu bringen. Er will eine e l g e n d e u t s c h e Wirtschaft, das heißt eine auf sich selbst gestützte und in sich selber ein vollständiges System bildende Wirtschaft verhindern. Aber diese Tendenz ist unausführbar und muß zu den schwersten Konflikten führen; denn sie widerstreitet auf Schritt und Tritt dem Charakter der deutschen Arbeit, der deutschen Auffassung des Arbeitsbegriffes, dem Wesen des deutschen Arbeitswillens und der deutschen Arbeitsethik. Das deutsche Volk ist in seinem innersten Wesen das geborene Arbeitsvolk. Seine ethnologische Beschaffenheit und die geographische Lage, sowohl in politischer, wie in klimatischer und bodentechnischer Hinsicht, haben es mit diesem Arbeitscharakter ausgestattet, der physisch wie psychisch zur Selbständigkeit und Selbstentfaltung drängt und jede mechanische Sklavenarbeit als etwas Unnatürliches von sich weist. Besteht die siegreiche Entente auf der Verflabung Deutschlands, dann wird das deutsche Volk seine Konsequenzen daraus zu ziehen wissen, und man kann es verstehen, wenn schon heute ein so scharfsinniger Wirtschaftspolitologe wie Wissella Mitarbeiter W. v. Moellendorf als die Grundforderung der Gegenwart die ausspricht: „uns mehr denn je auf die U r p r o d u k t i o n z u l o n g e r i e n“.

Die durch politischen Zwang und den Zwang unserer schlechten Valuta herbeigeföhrt Abschneidung Deutschlands vom Weltmarkt, vor allem von seinen Rohstofflagern, wird in der Tat unsere landeseigene Urproduktion, die Gebung der Schwäbe unter der Erdoberfläche und auf dem Agrarboden, zum Ausgangspunkt jeder weiteren Wirtschaft machen müssen. Darum sind das Bergbauproblem (Abble, Kali, Eisen) und das Agrarproblem die Hauptfragen der Gegenwart. Bei beiden handelt es sich überwiegend um private Weltmarktprobleme, deren schwerwiegende Bedeutung uns Marx-Engels klargemacht haben. Sie führen naturgemäß zum Problem der Sozialisierung. Beim Bergbau ist das bereits ziemlich allgemein anerkannt, auch in nicht sozialistischen Kreisen, zum Beispiel von den bürgerlichen Reformern, aber auch von konservativen, demokratischen und Zentrumspolitikern. Bei der Landwirtschaft hat man sich noch nicht zu dieser Klarheit durchgerungen, und selbst ein Moellendorf ist hier mancherlich blind. „Die Landwirtschaft bringen“, so sagt er, „alles Zeug mit sich, um ausgezeichnete Gemeinwirtschaftler zu sein. Er übersteht, daß der Landwirt von heute nicht mehr der von 1912 ist. Die Drachensat des Landbundes hat in den Agrariern das Gemeingefühl geschwächt und den Profitgedanken aufs höchste gesteigert. Moellendorf ist so verblendet, daß er selbst in dem Kampfaufzug des agrarischen Reichsausschusses vom 20. November vorigen Jahres, allerdings „zwischen den Zeilen“, so etwas wie „den guten Willen“ meint herauslesen zu dürfen. Es wäre gewiß herrlich, wenn die deutschen Landwirte nur etwas von einem solchen auf Gemeinwirtschaft und nicht bloß auf Eigenprofit gerichteten „guten Willen“ in die Tat umsetzen wollten. Leider läßt ihre Kampfweise keine Hoffnungen in dieser Richtung auskommen, und so stehen wir vor der komplizierten Frage: Wie entfalten wir die agrarische Urproduktion zur vollen Höhe?

Gelingt es uns erst einmal, das deutsche Volk, das ja so bescheiden in seinen Ansprüchen geworden ist, in der Hauptsache aus der eigenen Landwirtschaft zu ernähren, so wäre damit der erste wichtige Schritt zum wirtschaftlichen Wiederaufbau getan. Steht die deutsche Landwirtschaft aber als Fremdkörper im Volke, steht sie den darbenenden Konsumenten weiter feindlich gegenüber, so müssen andere Mittel und Wege gefunden werden, um den deutschen Volkboden zum höchsten Ertrag zu bringen und uns in der Ernährungsfrage vom Auslande möglichst unabhängig zu machen — um zunächst wenigstens auf diesem Gebiete eine e i g e n d e u t s c h e Wirtschaft etablieren zu können.

Die führende Persönlichkeit.

Um den Sozialismus zur Herrschaft zu führen, ist ein Faktor erforderlich, der in unserm sozialistischen Ideengange nur wenig hervortritt: die führende Persönlichkeit. Der Sozialismus hat eine große Zahl tüchtiger Nationalökonomien und scharfsinniger Kritiker herbeigebredt, ist aber, wo er zur Macht kommt, wird mehr von den führenden Männern verlangt. Wir dürfen nicht verkennen, was das für den Sozialismus bedeutet; denn es handelt sich dabei um die Umstellung unserer Lebensordnung auf eine andere Grundform, und zwar, daß der Mensch in den Mittelpunkt unserer Gesellschaftsordnung gerückt wird. Diese Aufgabe kann aber nicht von einem Aufgebot proletarischer Massen oder von Parlamentariern allein gelöst



werden, weil sie höchste Intelligenz verkörpern muß und größte Willenskraft erfordert. Wenn dem sozialistischen Staatswesen daran mangeln würde, würden wir logischerweise zu jener bürgerlichen Verbindung genötigt, die uns eventuell selbst aufhebt. In dieser Schlussfolgerung muß jeder kommen, wenn er konsequent darüber nachdenkt.

Nicht nur der sozialistische Staat bedarf der Persönlichkeit, sondern auch die sozialisierte Wirtschaft. Wertvolle Vorarbeiten haben die Gewerkschaften dem Sozialismus geleistet, und wir haben uns dagegen zu wehren, wenn man heute die Gewerkschaften als Totengräber der Revolution hinstellt und bekämpft.

Es gibt nicht einen einzigen Betrieb, ganz gleich wie groß, in dem die persönliche Leistung, die in der kapitalistischen Wirtschaft dem Unternehmer zufiel, entbehrt werden kann. Die schöpferische Kraft wird in der sozialisierten Wirtschaft ebenso notwendig sein, und der Sozialismus wird diese Kräfte dringend bedürfen. Das gilt nicht allein für den Großbetrieb, sondern in noch größerem Maße für die mittleren und kleinen Betriebe in Handwerk und Gewerbe. Inner der Herrschaft der Männerkämmerer hatte der Vorsitzende des Zentralvereins, Dr. Neurath, die leitenden Männer der bayerischen Jungbursche zusammengerufen und erklärte ihnen, daß die jetzt des kapitalistischen Unternehmertums vorbei sei, daß nunmehr die Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit übergehen würden. „Aber meine Herren,“ fügte er hinzu, „Ihre Intelligenz nehmen wir für uns in Anspruch.“

Der Begriff Intelligenz ist nun keineswegs erschöpft, wenn wir dabei an die Erfindungsgabe des Technikers oder an die Kenntnisse des Kaufmanns oder finanziellen Betreibers eines Unternehmens denken, sondern in diesem Begriff ist ein Bestandteil von besonderer Qualität enthalten: das Verantwortungsgefühl. Wie es aussehen wird, wenn dieses Verantwortungsgefühl fehlt, können wir uns leicht vorstellen. Nur wenn es uns gelingt, auf allen Produktionsgebieten vollwertige Persönlichkeiten zu haben, können wir die ungeheure Arbeit leisten, die uns aus dem Zusammenbruch herauszuführen und in eine bessere Zukunft überleiten kann.

Die besonnenen Führer des Proletariats, die wissen, daß der zusammengeballte Wille der Millionen nicht plötzlich ehrene Wille durchbrechen kann, werden allzulebte als Verräter abgetan, jene aber, die sich zum Vollstrecker eines skrupellos hervorquellenden Massenwillens machen, können derart in den Bann dieser Massen geraten, daß sich ihr Auge trübt und sie die Selbstbestimmung verlieren. Sie haben dann zu wählen zwischen dem vermessenen Wagnis und der Tatsache, daß sie vielleicht auf gewaltsame Weise abgetan werden.

Es muß aber auch das Proletariat stets an die Pflicht erinnert werden, sich einer ersten Selbstprüfung zu unterziehen; denn groß ist auch die Verantwortung, die auf ihm lastet. Vor allem prüfe es aber die Führer, die es wagen, sich an seine Spitze zu stellen, und sei mittrauisch gegenüber den Vordrängen derer, die ihm eine Wunderwelt vor Augen zaubern wollen. Nicht alle Führer des Proletariats, die sich seit der Revolution hervortaten, waren würdig, sich als Jünger des sozialistischen Ideals auszugeben. Unterteil von Nachgefolgten beherrschte Menschen waren unter ihnen, denen das Schicksal des Volkes ein Nichts war gegenüber dem Schicksal ihrer eigenen Person, die zu erhöhen und zu kränzen zu sehen ihr letztes Ziel war. Nicht das Proletariat allein trifft dabei die Schuld, wenn Unwürdige sich zu seinen Führern aufgeschwungen haben, sondern auch die zur Führerschaft berufenen Intellektuellen, die dem schon seit Jahrzehnten kämpfenden Proletariat den Rücken zuwenden. Ihnen fehlt der Mut, sich um den Preis schwerer Opfer der proletarischen Armee anzuschließen.

Wir wollen darauf vertrauen, daß der Genius der Geschichte das deutsche Volk, dessen Niederlage vielleicht sein höchster Sieg ist, ihm jene Männer senden wird, die das Absegleiten der Pflichtenfüllung an sich tragen; Führergestalten, die ihr Glück finden im Dienen, Menschen reines Sinnes, die es als ihre höchste Auszeichnung empfinden, wenn Blitze des Dankes ihnen zulächeln.

Hermann Wille.

### Aus unserm Beruf.

**Wschaffenburg.** Durch die Einberufungen zum Militärdienst während des Krieges war die Filiale Wschaffenburg bis auf das äußerste geschwächt worden. Sie bestand jetzt nur noch auf dem Papier. Mit der Entlassung aus dem Heeresdienst haben unsere und die beim christlichen Verband gewesenen Berufskollegen die Zeichen einer neuen Zeit vor Augen, und neues und reges Leben wuchs aus den Trümmern. Mühten es doch unsere älteren Kollegen an der Entlohnung während des Krieges spüren, daß nur durch einheitliches und geschlossenes Vorgehen in der Berufsorganisation bessere Lohnverhältnisse zu erringen sind. Im Verein mit unserm Bezirksleiter, Kollegen Zimmermann, Frankfurt, war es uns möglich, die für unser Lohngebiet in Frage kommenden Kollegen fast reiflos in unserm Verband zu vereinen. Bei den Verhandlungen um Bewilligung von Feuerungszulagen konnten wir das Jahr über bis zum 1. November den Stundenlohn auf M. 2,20 bringen, gegen 90 % am Schlusse des Jahres 1918. Die immer mehr steigende Verteuerung aller notwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände macht alle erungenen Vorteile jüchste Wüssen wir doch alles so teuer laufen wie die benachbarten Städte Frankfurt, Hanau und Darmstadt. Selbst die Kollegen, die in den angrenzenden Orten von Wschaffenburg wohnen, bezahlen die rationierten Lebensmittel teurer als die in Wschaffenburg wohnenden. Die ungunstigen Arbeitsverhältnisse mit Eintritt des Winters haben eine Anzahl unserer Kollegen gezwungen, in Fabriken und dergleichen unterzukommen. Da die Mehrzahl dieser Kollegen in die für sie in Frage kommenden Berufsorganisationen übertraten, gab es eine kleine Minderung unserer Mitgliederzahl. Doch können wir am Schlusse des 4. Quartals mit 93 vollqualifizierenden Mitgliedern den Abschluß machen. Die Gesamteinnahme der Filiale für das Jahr 1919 betrug M. 3117,84, der Gesamtausgabe von M. 2714,84

entgegensteht. Von den vor dem Kriege bei uns und dem christlichen Verband organisiert gewesenen Kollegen sind 25 als gefallen oder vermisst gemeldet, also Opfer des Krieges geworden. Den Mitgliedern unserer Filiale möge der Erfolg unserer Eingabe in dem verflochtenen Jahre ein Ansporn sein, nicht nachzulassen in reger Agitation für unsere Berufsorganisation, damit die Bemühungen einiger Querstreiber, wieder Zwiespalt zu machen, geschanden werden. In kurzer Zeit läßt der für uns gültige Reichstarif ab; da brauchen wir erst recht die Mitarbeit eines jeden Kollegen, um wieder einen neuen Tarif durchzubringen, der den immer schlechter werdenden Lebensverhältnissen Rechnung trägt. Den Mitgliedern der Filiale möchte ich empfehlen, den mit der Verwaltung betrauten Kollegen treu zur Seite zu stehen und bei jeder Gelegenheit, ob es auf der Arbeitsstelle oder auf dem Wege zu dieser, durch Aufklärung und Agitation für unsere Verbandsache zu wirken. Denn nur Beharrlichkeit führt zum Ziel. G. M.

**Kempten.** Am 11. Januar tagte unsere Generalversammlung, in der Kollege Deuberger zunächst einen kurzen Bericht der Filialverwaltung erstattete. Danach ist am 9. März 1919 die erste Versammlung zur Wiedererrichtung der Filiale abgehalten worden. Der Stundenlohn stand damals noch auf 90 %. Im Laufe des Jahres gelang es, mit den Arbeitgebern wieder einen Ortstarif abzuschließen und die Tarifhöhe auf M. 1,90 und M. 2 zu erhöhen. Ebenso seien die Abhne in Immenstadt und Sonthofen, für welche Orts wieder Zahlstellen errichtet sind, tariflich geregelt worden. Noch seien aber die Lohnverhältnisse oblit unzureichend und es bedürfe daher des ferneren festen Zusammenhalts der Kollegenschaft im Verbands, um in der Lohnfrage das Notwendige in Wäbe durchzusetzen. — Darauf gab Kollege Klotz als Kassierer den Kassenbericht. Danach beträgt das Filialvermögen am Schlusse des Jahres M. 114,60. Die Gesamteinnahmen betragen M. 1881,90, die Gesamtausgaben M. 1616,80 im verflochtenen Jahr. Bei der Neuwahl der Ortsverwaltung, deren Tätigkeit die Versammlung lobend anerkennt, wurde an Stelle des zurücktretenden Kollegen Deuberger Kollege Klotz als Vorsitzender, an Stelle des bisherigen Kassierers der Kollege G. Müller, als Hauskassierer G. Voth, als Schriftführer E. Bertele einstimmig wiedergewählt; letzterer zugleich als Kartellbelegierter. Bezirksleiter Fuß sprach der alten Verwaltung den Dank für ihre Tätigkeit aus und appellierte an die neugewählten Kollegen, mit neuer Kraft für die Entwicklung der Filiale Kempten mit den angeschlossenen Zahlstellen Immenstadt und Sonthofen und den festen Zusammenschluß der Kollegenschaft auch in den übrigen Orten: Memmingen, Bönig, Kaufbeuren usw. zu wirken. Im weiteren wurde dann noch vom Bezirksleiter die bevorstehende Tarifbewegung behandelt. Seine lehrreichen Ausführungen fanden allgemeinen Beifall. Im Hinblick auf die inzwischen weiter gestiegene Verteuerung wird die Ortsverwaltung beauftragt, sofort an die Arbeitgeber wegen einer weiteren Feuerungszulage heranzutreten und die Verhandlungen zu führen. Am Schlusse der Versammlung richtete Kollege Fuß die dringende Mahnung an die Kollegen zu festem Zusammenhalt und fleißiger Organisationsarbeit, worauf die gut verlaufene Generalversammlung geschlossen wurde.

**Landau. (Jahresbericht.)** Nachdem der Unterzeichnete als letzter der organisierten Kollegen (wir waren nur noch 10 Kollegen im Sommer 1918) eingerückt war, war auch hier, wie in manchen andern Filialen unseres Verbandes, die Tätigkeit der Organisation erloschen. Der Krieg hat in unsere Reihen leider auch verschiedene Blüten gerissen. Nach Kriegsende war an eine sofortige Aufrichtung der Organisation nicht zu denken, da wir sofortige starke Befehung bekamen, jede Versammlung vollständig unmöglich gemacht wurde und uns überall Hindernisse entgegentraten. Erst im April 1919 war es möglich, mit Mannheim in Verbindung zu treten. Am 18. April halten wir dann die erste Versammlung, in der sich sogleich 18 Kollegen aufnehmen ließen. Durch fortgesetztes Agitieren und infolge des geringen Lohnes von M. 1 pro Stunde wurden die hiesigen und die in der Umgebung wohnenden Kollegen aus ihrer Schlafmüdigkeit aufgeweckt; denn auch hier war es für die Druckeberger und Indifferenten die alte Regel: „Die organisierten Kollegen zahlen ihren Beitrag und holen die Höchstlöhne auch für die nichtorganisierten heraus; und diese andern lachen sich ins Häuschen und sagen sich, die sollen es nur weiter machen, wir sparen unser Geld.“ Im Laufe des Sommers ist es dann endlich gelungen, alle Kollegen, bis auf 2, auf die wir gerne verzichten, in den Verband aufzunehmen. Am Schlusse des Jahres konnten wir auf eine Mitgliederzahl von 65 blicken, nachdem die Höchstzahl 79 war. Im Mai erreichten wir einen Lohn von M. 1,25, im Juli M. 1,50, im August M. 1,75, im Oktober M. 2, im Dezember M. 2,20 pro Stunde. Die Beitragszahlung ist erfreulicherweise gut, bis auf einzelne Kollegen, denen es noch am nötigen Interesse fehlt. Der Versammlungsbesuch läßt noch viel zu wünschen übrig, da leider noch viele Kollegen den Organisationsgedanken nicht erfassen haben. Wir hoffen, daß das Jahr 1920 alle Kollegen auf dem Posten findet. Mag Hoffmann.

**Lippstadt.** In unserer ersten Generalversammlung am 8. Januar gab der Vorsitzende, Kollege Wänte, einen Ueberblick über die Entwicklung unserer Filiale. Während ihres kurzen Bestehens ist in bezug auf Lohn und Anwartschaft der Mitgliederzahl vieles erreicht worden. Unsere erste Aufgabe war, einen Tarif in Lippstadt einzuführen. Dieses ist uns auch, trotz der harten christlichen Gegenbewegung, aufs beste gelungen. Wir konnten dann im Laufe des Jahres nochmals 2 weitere Feuerungszulagen durchführen in Höhe von M. 1,10 bis M. 1,20 die Stunde, so daß der Lohn jetzt für Kollegen unter 20 Jahren M. 2,25 und über 20 Jahre M. 2,45 beträgt. Dieses ist für den hiesigen Ort eine sehr erfreuliche Leistung. Am 1. Januar ist Lippstadt eine selbständige Filiale geworden. Wiedergewählt wurden die Kollegen F. Wänte als erster Vorsitzender, L. Sürges als Kassierer und K. Kulbur als Schriftführer. Der bisherige Reichstarif läuft am 15. Februar ab. Wir wissen aus Erfahrung, daß die Ein- und Durchführung des neu abzuschließenden uns harte Kämpfe kosten wird. Für uns gilt es daher, mit aller Kraft eine rege Tätigkeit in unserm Verbands zu entfalten; denn nur eine starke, in sich gefestigte Organisation bürgt uns für den Abschluß eines Reichstarifs, der den Anforderungen der neuen Zeit entspricht. Weibe kein Kollege zurück bei den notwendigen Verbandsarbeiten, jeder agitiere für unsern Verband!

### Gewerkschaftliches.

**Gewerkschaftliche Grundzüge, die von allen der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen innezuhalten sind.** Der Gewerkschaftsbund hatte sich mit einem Antrag verschiedener Angestelltenverbände zu beschäftigen, wonach die feinerzeit einmal beschlossene gewerkschaftlichen Grundzüge für alle der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Gewerkschaften geändert werden sollten. Der Kongress hatte diese Frage nicht endgültig entschieden, sondern die Erledigung des Antrages dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes übertragen. Der Vorstand hat nach einer Reihe von Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Stellen nunmehr eine einseitige Verständigung erzielt. Die jetzt endgültig festgesetzten Grundzüge haben folgenden Wortlaut:

#### Zusammenfassung.

Eine Arbeitnehmergewerkschaft beziehungsweise deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Stimm noch Stimme in den leitenden, kritischen, bezirkslichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche ausgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmerium und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betätigen.

#### Setzung.

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle als auch in den Bezirks- und bezirkslichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

#### Zwecksetzung.

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Forderung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

#### Mittel und Zweck.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen;
- b) die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen. Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden;
- c) die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder;
- d) Nachschub und Unterstützungseinrichtungen;
- e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundzüge gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

### Sozialpolitisches.

**Nachrichten für Ein- und Auswanderer.** Auswanderung nach Brasilien. Hierzu bringt die Zeitschrift „Der Auslandsdeutsche“ eine Mitteilung, die uns allgemeiner Beachtung wert erscheint: „Zu der Anzeige der Schweizer Konsulate in deutschen Tageszeitungen, durch die im Auftrage der brasilianischen Regierung 3000 landwirtschaftliche Arbeiter für Brasilien gesucht wurden und vor der wir unter Hinweis auf ihre Unklarheit und Unvollständigkeit an dieser Stelle wiederholt gewarnt haben, geht uns von sachverständiger Seite eine Auslassung zu, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten möchten. Unser Gewährsmann schreibt: „Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß hinter diesen erwähnten Unternehmen derselbe Dr. Prosenius steht, der schon vor dem Kriege deutsche Auswanderer in Massen anwand und von dem Staate Minas Geraes Kopfgeld für jeden deutschen Landwirt bezog. Das Madeira Namore-Unternehmen hat seinerzeit ähnlich seine Arbeitskräfte angeworben. Hunderte sind dabei elend zugrunde gegangen. Wo heute freie Ueberfahrt angeboten wird von einem südamerikanischen Staate, kann man sicher sein, daß es sich um Sklavenhandel schlimmster Sorte handelt. Die Leute werden in Gegenden verschickt, wo das Klima oder der Indianergefahr wegen Arbeiter nicht erhältlich sind. Sind die Leute erst einmal auf dem Schiff, müssen sie hingehen, wohin sie geschickt werden. Ein Eintreten für sie ist der deutschen Regierung ja gar nicht mehr möglich. Sie selber sind dem größten Elend und Krankheiten preisgegeben. Selbst wenn es sich um einen regelrechten Seilungsplan handeln sollte, ist hundert gegen eins zu wetten, daß die Leute bis aufs Blut ausgenutzt werden. Den Strapazen eines entlegenen Urwaldkolonien ist der heutige Deutsche, und wenn er auch ein tüchtiger Landwirt ist, gar nicht mehr gewachsen. Und erfahrungsgemäß schmuggeln sich Hunderte von Großstädtern, die nie eine Gade in der Hand gehabt haben, Männlein und Weiblein, in solche „Landwirtschaftsfamilien“ ein. Sie alle werden ihre Vertrauensseligkeit bereuen.“



Fachliteratur.

Kunst und Industrie. Die Qualität, nicht die Quantität, wird in Zukunft darüber entscheiden, ob deutsche Arbeit auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleibt.

Literarisches.

Das neue Landarbeiterrecht. Von Rechtsanwalt Dr. S. Rosenfeld. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 9.

Im Zollhause. Von Artur Bickel. Kartiert M. 2. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

Im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, erscheinen:

- Arbeiter-Jugend. Erscheint alle 14 Tage. Preis vierteljährlich M. 2, Einzelnummer 40 G.
Die Gleichheit. Zeitschrift für die sozialdemokratischen Frauen Deutschlands...

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

In diesen Tagen erscheint die Nummer 1 unserer neugeschaffenen Jugendzeitschrift.

Rollvorhangmaler.

Spezialist im Rollvorhangmalen, Anstreichen, Krupierarbeiten auf Meisermarken...

Geld verdienen

ist schwer für denjenigen, der nicht die richtigen Mittel und Wege weiß, aber leicht für jedermann...

wenn es zu spät ist. Es kann gar nicht dringend genug vor solchen Unternehmen gewarnt werden, und da die amtlichen Stellen allerlei diplomatische Rückfragen zu nehmen haben...

Lohnkonferenz im Reichsarbeitsministerium. Vor Kurzem hat im Reichsarbeitsministerium eine Beratung über die Frage stattgefunden, ob durch zweckmäßigere Anordnung der Löhne...

Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge. Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Januar 1920 hat die bisher gültige Erwerbslosenfürsorge eine bedeutende Änderung gefunden.

Den Fürsorgeausschüssen, denen die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt...

Vom Ausland.

Aus New York. Unter großemärm und Skandal, trotzdem keine alkoholischen Getränke verabreicht werden sollen...

Das jeder Bürger der Vereinigten Staaten, der direkt oder indirekt eine mündliche oder schriftliche Verbindung oder Korrespondenz mit irgendeiner Person...

Das es angenommen wird, ist außer Frage; die Folgen werden ungeheuer sein. Das Entfallen einer roten Fahne ist schon verpönt...

schon lange gehegten Wunsch, der indes erst nach dem erfreulichen Wiederaufblühen unseres Verbandes verwirklicht werden konnte.

Darum beschloß unsere letzte Generalversammlung die Bildung von Lehrlingsabteilungen und die Herausgabe einer Jugendzeitschrift...

Der „Maler-Lehrling“ wird den Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern des Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Linier- und Weißbinder-gewerbes zusammen mit dem „Vereins-Anzeiger“ unentgeltlich zugestellt.

Mit dem nächsten „Vereins-Anzeiger“ senden wir jeder Filialverwaltung zunächst 1 Exemplar — wo unsere Wissens-Jugendabteilungen bestehen, eine größere Anzahl — zur Ansicht.

Table with columns: Name, Bsp. Nr., Bezugsfrist bis zur, Ort. Lists names like Ortman, Erich; Juncker, Oscar; Albrecht, Adolf; Straßmann, Wilhelm; Cordes, Georg; Bogge, Emil; Gramsch, Karl; Liedemann, Adolf; Engel, Wilhelm; Teuber, Hermann; Mehlis, Karl; Müller, Heinrich; Kampels, Valentin.

Sterbetafel.

- Berlin. Am 15. Januar starb der Kollege Emil Wenzel, geboren am 22. März 1866 in Emdenrode.
Am 17. Januar starb der Kollege Hermann Hilbert, geboren am 2. Mai 1870 in Berlin.
Am 19. Januar starb der Kollege Carl Bödiger, geboren am 11. November 1878 in Allgäuwalde.

Die Woche vom 1. bis 7. Februar 1920 ist die 5. Beitragswoche.

Nr. 3 des „Correspondenzblatt“ liegt heute bei.

Lesen Sie das „Neue ölfreie Grundiertechnik“ von Paul Jaeger, 4. Auflage, Preis Mk. 3.25 postfrei.

Aus dem reichen Inhalt dieses einzigartigen Buches mögen folgende Abschnitte besonders erwähnt sein: Einführung in die Neue Grundiertechnik — Ueber das Schließen — Vorbehandlung des Holzes — Auftragen — Aufquellen — Vom Grundieren...